

Telefon: 0 233-39600
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
HA I Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Dauerhafte Verkehrsregelungen
KVR-I/331

Vorverlegung des Tempo-30-Schildes an der Kazmairstraße/Ganghoferstraße in Richtung Süden

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02565 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14980

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 04.06.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, das Zeichen 274.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – „Beginn einer Tempo-30-Zone“ – für eine bessere Wahrnehmbarkeit in Richtung Süden in die Ganghoferstraße zu versetzen.

Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass die Beschilderung für den Beginn der Tempo-30-Zone in der Kazmairstraße etwa auf Höhe Hausnummer 40 vollumfänglich den rechtlichen Vorgaben der StVO und der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) entspricht.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheit mit einer 90°-Kurve, in der die Ganghoferstraße in die Kazmairstraße in Richtung Westen übergeht, kann auch nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates eine bessere Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Tempo-30-Zonen-Beschilderung erzielt werden, wenn eine geringfügige Versetzung des Zeichens 274.1 StVO in Richtung Südosten vorgenommen wird.

Das Baureferat der Landeshauptstadt München wird deshalb beauftragt, die Beschilderung

zu versetzen und nun am Lichtsignalanlagen-Mast im Kurvenbereich anzubringen.

Eine noch weitergehende Versetzung der Beschilderung in Richtung Süden ist nach den rechtlichen Vorgaben allerdings nicht möglich. Entlang der Ost- und der Westseite der Ganghoferstraße nördlich der Heimeranstraße bestehen bauliche Radwege mit Radwegbenutzungspflicht. Die vorhandenen benutzungspflichtigen Radwege und auch das Straßenprofil der Ganghoferstraße mit mehreren Fahrspuren im Stau- und Abschlussraum der Lichtzeichenanlage Ganghoferstraße/Heimeranstraße stehen nicht in Einklang und Übereinstimmung mit der Vorgabe der VwV-StVO an eine Tempo-30-Zone, da dort keine benutzungspflichtigen Radwege bestehen dürfen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02565 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Teil entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Versetzung der Beschilderung mit Zeichen 274.1 StVO (Beginn einer Tempo-30-Zone) um einige Meter in Richtung Südosten zur besseren und frühzeitigeren Wahrnehmung kann vorgenommen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02565 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Baurordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532